

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

46. Sitzung vom 13. Juni 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Bixthum v. Eckardt eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 37 Min. nachmittags.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Bixthum v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Koch, ferner Geh. Rat Just. Geh. Regierungsrat Dr. Schmitt und Oberfinanzrat Friedrich.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kaebler-Baupen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens betreffend. (Drucksache Nr. 287.)

Berichterstatter Verlagbuchhändler Brodhaus:

Die erste und zweite Deputation habe in zweimaligen Erörterungen mit den Kommissaren der Staatsregierung Dekret Nr. 44 eingehend beraten. Nicht um das Unternehmen selbst, sondern um dessen Buchhaltung, um die Aufstellung seines Haushalts handle es sich hier. Ein besonderes Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens sei erforderlich gewesen, da die Bestimmungen des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 9. Juli 1904 in manchen Beziehungen nicht anwendbar seien, wenn, was dringend notwendig erscheine, der Haushalt des Elektrizitätsunternehmens des Staates von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt werden solle und müsse. Daß dies erforderlich sei, sei in den §§ 1 und 2 gesagt und in der Begründung bewiesen. Danach sei es auch erforderlich, daß der Haushaltsplan für 2 Jahre aufgestellt werde, während der Rechnungsjahresbericht, über den dann § 8 handle, einjährig erstattet werden könne und solle und sowohl kameralistisch als kaufmännisch aufgestellt werden werde. Der § 3 gebe dem Finanzminister das Recht, den Haushaltsplan allein gegenzuzeichnen. Der § 4 behandle in Übereinstimmung mit dem Staatshaushaltsgesetz die Aufstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans, § 10 das Inkrafttreten und § 11 die Ausführung des Gesetzes durch Finanzministerium und Ministerium des Innern. Die §§ 5 bis 7 handelten von den Deckungsmitteln, von den einmaligen und wiederkehrenden Anlage- und Betriebskosten, von ihrer Ausbringung durch Zuschüsse, Darlehen und Anleihen. Die Anleihen sollten besondere Elektrizitätsanleihen sein, also nicht die üblichen allgemeinen Staatsanleihen, für die der Staat aber ebenso haften werde wie für die übrigen. Da die Aufnahme von Staatsanleihen zeitweilig unzulässig oder ungewinnlich sein könne, was für die jetzige Kriegszeit natürlich zutrafte, so solle der Kapitalbedarf des Elektrizitätsunternehmens zunächst durch verzinsliche Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt, eventuell durch andere Darlehen, einschließlich hypothekarischer, gedeckt werden. Die Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung im ganzen sei natürlich vorgesehen. Nach Deduktion sämtlicher Betriebsausgaben werde ein Überschuss der Einnahmen entstehen, der zur Bildung eines Reservefonds — hier allgemeine Rücklage genannt — verwendet werden solle. Aus dieser sei dann wieder ein Betriebsreservefonds — hier Erneuerungsrücklage genannt — zu bilden. Sollten die Einnahmen in den ersten Jahren keinen Überschuss ergeben, so solle ein etwaiger Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts vorübergehend aus Anleihenmitteln gedeckt werden. Was dem zu erhebenden möglichen, dem Zwecke der Lieferung billiger Elektrizität nicht widerstehenden Reingewinn des Unternehmens betreffe, so solle er nicht als Dividende, wie bei Aktiengesellschaften an die Aktionäre, verteilt, sondern bei diesem nicht auf Gewinnerzielung gerichteten staatlichen Elektrizitätsunternehmen in voller Höhe der allgemeinen Rücklage überwiesen werden. Nicht leicht zu verstehen und in ihrer gegenwärtigen Tragweite zu begreifen seien die §§ 6 und 7. Wenn man sie indessen, wie er das getan habe, anstatt nach kameralistischen, hier gebotenen Grundrissen, nach den Grundrissen des Handelsgesetzbuches zerlege und neu aufstelle, so ersehe man, daß sie in ihren Grundanschauungen und mit Rücksicht auf die Sprache des sonstigen staatlichen Etats durchaus korrekt gedacht seien, von Einzelheiten abgesehen, deren Streichung oder deren andere Fassung erwünscht erscheine, auf die er nunmehr zurückkomme. In § 6 heiße es, daß in die Erneuerungsrücklage Beiträge fließen sollten, die aus den Betriebseinnahmen zu entnehmen seien und deren Höhe eine zu erlassende Verordnung des Finanzministeriums erst fixieren solle, außerdem aber der Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen. Es handle sich hier um das Altmaterial, das besser nicht über das Konto der Erneuerungsrücklage laufen möchte, denn die Aufwendungen für Erneuerungen würden in den außerordentlichen Haushaltsplan eingestuft, der nach kameralistischen Grundrissen diejenigen Ausgaben enthalte, die nicht aus laufenden Einnahmen, sondern aus dem Vermögen, aus dem Kapital bez. den Zuschüssen zu decken seien. Die Erneuerungsrücklage sei also ein sogenannter Korrektivposten auf der Passivseite der Bilanz, sobald es notwendig sei, die bei der Erneuerung gewonnenen Altmaterialien, die bei ihrer ersten Anschaffung in voller Höhe von den Passivposten, Anleihen usw., bezahlt worden seien, nicht auch noch ein zweites Mal der Erneuerungsrücklage als Passivposten zu verbuchen. Die Deputation beantworte deshalb unter § 3 im Einverständnis mit der Staatsregierung, die eben zitierten Worte aus dem § 6 zu streichen. Im § 7 sei die Bildung der allgemeinen Rücklage behandelt. In die allgemeinen Rücklagen sollten nun außer dem Überschuss des ordentlichen Haushaltes auch noch die Erlöse aus der etwaigen Veräußerung von Grundstücken und Rechten fließen, was an sich wohl auch in Ordnung sei. Indessen müsse man gewissenhafterweise wegen der Behandlung derartiger zukünftiger etwaiger Einnahmen im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt des Unternehmens Unterschiede machen zwischen dem Teil des Erlöses, der nur die gehaltenen Ausgaben decke, und dem Teil, der einen Überschuss, also einen Veräußerungsgewinn, darstelle. Denn die außerordentlichen Haushalte enthielten bekanntlich keine Einnahmen, sondern das Staatshaushaltsgesetz schreibe in § 1 Absatz 2 sinngemäß vor, daß alle Einnahmen im ordentlichen, nicht im außerordentlichen Haushalt verbucht werden müßten. Als außerordentlichen Einnahmen könnten sie daher weder im außerordentlichen Haushalt verbucht werden noch im ordentlichen Haushalt verbucht werden. Die Deputation empfehle daher als Ausweg aus diesem Dilemma unter Billigung der Staatsregierung, daß der zweite und dritte Satz von § 7 Absatz 1 gestrichen und durch

einen neuen § 5a ersetzt werde, der im Antrag unter 2 zu finden sei. Es komme hinzu, daß der Absatz 2 des § 7 in der Zweiten Kammer wie auch bei den Deputationen der Ersten Kammer insofern Anstoß erweckt habe, als sich in demselben ein Fehlbetrag — die einzige Differenz übrigens, die der Gelegetwurf enthalte — deren projektuelles Verhältnis zum Anlagekapital oder zum Anlage- und Betriebskapital oder zum Überschuss der Jahresrechnung unbekannt sein müsse, solange man Kapitalhöhe, Gewinn- und Verlusthöhe nicht kenne und nicht kennen könne. Die allgemeine Rücklage solle danach auf den Betrag von mindestens drei Millionen Mark gebracht werden und erst, soweit sie diesen Betrag übersteige, zur Deckung von Fehlbeträgen und Vorsehrung von Ausgaben des Elektrizitätsunternehmens dienen. Ebenfalls unter Billigung der Staatsregierung sei in einem neuen Absatz 2 des § 7, dessen Wortlaut man in den Anträgen unter Nr. 4 finde, die Summe von drei Millionen Mark mindestens gestrichen worden. Es heiße nunmehr nur, daß aus dem Überschuss eine allgemeine Rücklage zu bilden und aus ihr ein etwaiges Defizit zu decken sei. Hinzugefügt worden sei, daß auch die Kosten größerer Betriebsunfälle oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse aus den allgemeinen Rücklagen gedeckt werden sollten, die aus den laufenden Einnahmen nicht ohne weiteres gedeckt werden könnten. Daß man bei einem riesigen elektrischen Unternehmen mit solchen Risiken müsse, mindestens flüchtigweise rechnen, sei selbstverständlich. Diese Anträge stellten eine Verbesserung der wichtigen §§ 5 bis 7 dar und würden zweifellos auch die Billigung der Zweiten Kammer finden. Im § 8 werde dann über den Rechnungsbericht Bestimmung getroffen, wobei die Frage gewissermaßen zu erörtern gewesen sei, ob und inwiefern etwa die kameralistische Buchhaltung überhaupt und insbesondere die Aufstellung einer kameralistischen Rechnungslegung überlebt und durch eine rein kaufmännische Aufstellung zu ersetzen sei. Gegen die Festsetzung des Bilanzjahres für je zwei Jahre — übrigens gemäß der Bestimmung des § 89 —, die im § 1 behandelt sei, seien Wünsche dahin geäußert worden, daß bei diesem neuzeitlichen Elektrizitätsunternehmen auch die kaufmännischen Anschauungen durch entsprechende kaufmännische Berechnung für je ein Kalenderjahr, die Aufstellung einer Bilanzrechnung, einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Grundsatz des Handelsgesetzbuches für je ein Kalenderjahr angestrebt werden müßten. Es sei hier ohne weiteres zuzugeben, daß die kameralistische Aufstellung des Haushaltsplans für Etatsperioden von 2 Jahren für den Kleinen oftmals unübersichtlich und mißverständlich sei. Auf der anderen Seite sei aber die Aufstellung eines Bilanzjahres mit der Gewandtheit an ziffermäßig festgelegte Ausgaben und Einnahmen im kaufmännischen Leben nicht üblich und nicht durchführbar, während ein von den 2 Jahren zu veräußerndes und zu veräußerndes Haushaltsplan staatsrechtlich ebenso unumgänglich und notwendig sei, wie die Teilung in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan. Der Rechnungsjahresbericht über den Finanzzeitraum müsse also den Ständen ebenfalls in einem den kameralistischen Aufmachungen entsprechenden Bericht vorgelegt werden. Ob man dann näher die Geschäftsbewegung des laufenden Betriebsjahres und schließlich die Rechnungsjahresrechnung in kameralistischer auch in rein kaufmännischer Form buchhalterisch führe, das sei eine andere Sache. Das gegenwärtige Dekret sei aber kein geeignetes Objekt, um Freunde und Gegner beider Rechnungsarten, Theoretiker wie Praktiker, auf den Schlachtplan zu rufen, denn die Staatsregierung habe das große Unternehmen in dieser Hinsicht erworben, das eine kaufmännische Buchhaltung bereits besitze, und sei bereit, diese kaufmännische Buchhaltung auch weiter beizubehalten. Ebenso sei es erwünscht, daß dies bei Ergänzungserwerbungen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens geschehe, jedoch schließlich über das gesamte staatliche Elektrizitätsunternehmen kaufmännische Vermögens-, Gewinn- und Verlustrechnungen für jedes einzelne Jahr vorliegen würden, welche die Selbstkosten, die Gewinne und etwaigen Verluste nicht nur des ganzen Unternehmens, sondern auch gewisser verschiederartiger Teile desselben am Jahresabschluß zeigen würden, so z. B. die Selbstkosten und den Ertrag der Stromlieferung, der Installationen, die vermietet würden, und andererseits diejenigen Summen, die für Löhne und Mieten, für Material und Reparaturen sowie für Zinsen und Abschreibungen aufgewendet worden seien. Daß die Regierung in Bezug auf die Abschreibungen durchaus kaufmännisch und modern vorgehen beabsichtige, sei man z. B. in den Dekreten Nr. 46 und 47. Die Projektionen, die für Abschreibungen des gesamten Elektrizitätsunternehmens und seiner Teile, seiner Anlagen, Maschinen, Kabel usw. in Betracht kommen sollten, werde die Ordnung enthalten, die das Finanzministerium nach § 6 des Dekrets Nr. 44 erlassen und dem Landtage vorlegen werde. Der Vorlage der im § 8 Absatz 2 in Aussicht gestellten Unterlagen, welche die kaufmännische Vermögens- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, und zwar für jedes der beiden Jahre bringen würden, dürfe man mit großem Interesse, aber auch mit Vertrauen entgegensehen. Er komme nun zu § 9, dessen erster Absatz in der Zweiten Kammer, aber auch bei den Deputationen der Ersten Kammer so starken Bedenken begegnet sei, daß er in den Deputationen gestrichen sei und die Deputationen dessen Streichung vorschlugen. Das Königl. Finanzministerium habe sich in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 12. Mai 1917 dahin geäußert, daß der 1. Absatz, der besage, daß die politischen Gemeinden, die Kirchengemeinden und die Schulgemeinden das Einkommen des Staates aus dem Elektrizitätsunternehmen nicht besteuern könnten, anerkannt, schon gegenwärtig geltendes Recht sei, daß aber Erlöse möglicher Veräußerung von Prozessen, wie solche allgemeiner prinzipieller Natur und endlich die Rücklage auf den nötigen Absatz 2 des § 1, das ganze große Elektrizitätsunternehmen vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt zu führen und zu verwalten. Das Ideal sei ja selbstverständlich, daß nicht nur auf diesem, sondern auf allen anderen Gebieten Staat und Gemeinden sich nicht gegenseitig besteuerten. Daß dieses Ideal nicht zu erreichen sei, das sei klar. Namens der beiden Deputationen habe er den nachfolgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Kammer wolle beschließen:

1. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gelegetwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer zwischen § 5 und § 6 einen neuen § 5a mit dem Wortlaut einzuschalten: „§ 5a. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens des Elektrizitätsunternehmens sowie aus der Ablösung von mit Grundstücken des Elektrizitätsunternehmens verbundenen Rechten sind als außerordentliche Einnahmen des Elektrizitätsunternehmens zu behandeln. Nur soweit bei der Veräußerung ein Gewinn erzielt wird, ist dieser im ordentlichen Haushalt des Elektrizitätsunternehmens als Einnahme zu verrechnen. Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Erlöse aus Überweisungen von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungszweig.“

3. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 6 unter Weglassung der Worte: „neben dem Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen“ im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 7 in folgendem Wortlaut anzunehmen: (1) „Aus dem nach Deduktion der laufenden Betriebsausgaben, der Überweisung an die Erneuerungsrücklage und der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen sowie für die Verzinsung von Darlehen und Zuschüssen aus dem allgemeinen Staatsvermögen verbleibenden Überschuss des ordentlichen Haushaltes ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. (2) Die allgemeine Rücklage ist zur Deckung von etwa auftretenden Fehlbeträgen des ordentlichen Haushaltes sowie zur Vorsehrung solcher Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes des Elektrizitätsunternehmens zu verwenden, die durch größere Betriebsunfälle oder ähnliche außergewöhnliche Ereignisse hervorgerufen worden sind.“

5. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 1 zu streichen, dagegen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

7. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer §§ 10 und 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

8. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer Abschrift, Eingang und Schluß des Gelegetwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

9. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer den ganzen Gelegetwurf nebst Abschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

10. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Kammerfolge der Einzel- und Paragraphen sowie die Zitate bei der Bekanntmachung des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Richterlicher Oberbürgermeister Säger-Dresden

schließt sich dem Antrag und den Ausführungen des Berichterstatters an. In den Deputationen, namentlich seitens der Mitglieder der zweiten Deputation sei es lebhaft begrüßt worden, daß durch den vorliegenden Gelegetwurf und die Ankündigung der Anwendung der kaufmännischen Buchführung im Landeselektrizitätsunternehmen seiner Verwaltung in Bezug auf die Buch- und Rechnungsführung diejenige Sonderstellung zu schaffen versucht werde, die derartige Betriebe überhaupt bedürften. Ob die jetzt geschaffene Sonderstellung den Bedürfnissen genüge, werde abzuwarten und den Erfahrungen der Zukunft vorzuziehen sein.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):
R. S.: Den Deputationen und ihren Herren Berichterstatter spreche ich meinen Dank dafür aus, daß sie zu dem Gelegetwurf über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens, der uns heute beschäftigt, in Übereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer beifällige Stellung genommen haben. Ich begrüße mit Befriedigung auch die Änderungen, die von den Deputationen unter Nr. 2, 3 und 4 ihres Antrages vorgebracht werden. Diese Änderungen gehen in der Hauptsache auf dankenswerte Anregungen zurück, die in der Schlussverhandlung der Zweiten Kammer über den Gelegetwurf gegeben worden sind, damals aber nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Regierung erteilt in den Änderungen nur Verbesserungen des Entwurfs. Das Ziel dieser Verbesserungen besteht darin, die Vorschriften über den Haushalt und den Haushaltsplan des Unternehmens so zu fassen, daß sie noch leichter, als dies schon nach der Regierungsvorlage der Fall war, in das buchhalterisch-technische der kaufmännischen doppelten Buchführung übertragen werden können. Ich kann dem hohen Hause nur empfehlen, den von Ihren Deputationen beantragten Änderungen insofern zuzustimmen.

Weiter ist aber meine Freude über die Anträge der geehrten Deputationen keine ungeteilt, denn zu meinem lebhaften Bedauern hat sich die Mehrheit der Deputationen dafür ausgesprochen, daß dem Absatz 1 des § 9 der Vorlage nicht zuzustimmen sei, und schlägt Ihnen unter Nr. 6 ihres Antrags die Streichung dieser Vorschrift vor.

Die Vorschrift bestimmt, daß der Staat wegen seines Einkommens aus dem Elektrizitätsunternehmen von den politischen Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden nicht besteuert werden kann. Wie schon in der Begründung des Entwurfs und noch eingehender in einem Schreiben der Regierung an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer, die der Herr Referent vorhin im wesentlichen vorgetragen hat, ausgeführt worden ist, enthält die Vorschrift kein neues Recht, sondern spricht nur das aus, was nach den bestehenden Gemeindeverordnungen bereits Rechtens ist. Der Ausgangspunkt dieser Ausführungen ist, daß das staatliche Elektrizitätsunternehmen kein Gewerbebetrieb, insbesondere kein Gewerbebetrieb im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften ist. An der Richtigkeit dieser Auffassung ist angesichts der Natur des staatlichen Unternehmens und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts kein Zweifel möglich. Ein Gewerbe würde der Staat durch sein Elektrizitätsunternehmen nur dann betreiben, wenn er mit ihm durch eine fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Gewinn zu erzielen beabsichtigt. Die Absicht der Gewinnerzielung aber fehlt bei dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen.

Nach Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinien für die staatliche Elektrizitätsversorgung sollen zwar die Strompreise so bemessen werden, daß nach Deduktion der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird. Mit diesem Programm wird aber nur das Prinzip der Selbstkostenbedeckung aufgestellt in dem Sinne und mit dem Ziele, daß die Verbilligung der Strompreise nicht auf Kosten des allgemeinen Staatshaushalts und somit nicht auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler herbeigeführt werden soll. Andererseits wird das staatliche Elektrizitätsunternehmen in Punkt 1 Absatz 1 der Richtlinien ausdrücklich als eine gemeinnützige Anstalt bezeichnet. Nun schiebt zwar wie mir wohl bekannt ist, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Gemeinnützigkeit eines Unternehmens nicht unbedingt den Begriff des Gewerbebetriebes aus. Allein im vorliegenden Falle ist das Unternehmen gerade deshalb als gemeinnützige Anstalt bezeichnet worden,

weil Regierung und Stände nicht wollten, daß es vom Staate als Gewinnquelle benutzt werde.

Es ist nicht beabsichtigt, dem Staate durch diese Stromverleerung eine Gewinnquelle zu eröffnen.

Das Elektrizitätsunternehmen des Staates ist eine gemeinnützige Anstalt.

Gegen diese Schlussfolgerungen läßt sich auch nicht einwenden, daß § 7 des Gesetzesurteils von den Überschüssen des Unternehmens handelt und demnach mit der Erzielung von Reingewinnen rechnet.

Alle diese Erwägungen, m. D., legen eingehende Beschäftigung mit den einschlagenden Vorberichten und genaue Kenntnis der Rechtsprechung unseres höchsten Verwaltungsgerichtshofes voraus.

Aber auch vom entgegengelegten Rechtsstandpunkt aus wäre die Streichung der Vorberichts im öffentlichen Interesse höchst belangend.

Weiter ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Anwendung des § 41 des Gemeindeverordnungs- und der Besteuerung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens ganz außerordentliche Schwierigkeiten zur Folge haben würde.

Kammerherr Zaher v. Zaher-Ehrenberg:

Als damaliger Berichterstatter über das Gemeindeverordnungs- und die Besteuerung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens gelangt, in dem die Steuerpflicht des Staatszinses geregelt wurde, das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und eines schwierigen Kompromisses geworden ist.

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Dietrich-Beipig:

Es handelt sich nicht, wie Hr. Eggelsen, der Hr. Finanzminister schon bemerkt habe, um einen Mehrheitsbeschluß der Deputation, sondern tatsächlich um einen Deputationsbeschluß.

boden nicht verlassen solle, es könnten Folgen entgehen, die nicht abzusehen seien.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Ich möchte nur feststellen, daß ich aus dem Gange der Verhandlungen in den Deputationen entnommen habe, daß mehrere Mitglieder sich der Meinung der Regierung angeschlossen haben.

Wenn dann angeführt wurde, die Frage sei so klar und einfach, daß sie keiner Feststellung bedürfte, so kann ich das nicht zugeben.

Gerade wenn Hr. Oberbürgermeister Dietrich sagt, die Sache sei nicht zweifelhaft, so kann es ihm doch auch gleichgültig sein, wenn sie noch weniger zweifelhaft dadurch wird, daß sie im Gelehe ausdrücklich festgestellt wird.

Die Regierung muß aber der ganzen Frage große Bedeutung beimessen, nicht nur wegen der Bereinsparung der Gehälter, sondern schließlich auch wegen der Gefahr, daß einmal andere Anschauungen Platz greifen könnten.

Viril. Geh. Rat Prof. Dr. D. Bach, Erlangen:

Er gehöre zu der Mehrheit in der Deputation, sei also für Streichung des Absatz 1 von § 9 und könne sich auch nicht durch die bisherige Debatte für belehrt erklären.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Keine sehr geistreichen Dingen! Es mag wohl richtig sein, daß man im allgemeinen selbstverständliche Dinge nicht im Gelehe festlegt, und vor allem nicht in einem besonderen Gelehe, wie Eggelsen Bach soeben sagte.

Das die nebenbei gekristete Frage der Prosperität anlangt, so möchte ich betonen, daß ich mich sehr freuen würde, wenn das Unternehmen einerseits dem ganzen Lande reichen Segen und daneben dem Staate eine volle Verzinsung und Abgrenzung seiner Kapitalien brächte.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Das Schlusswort erhält

Witterberghausen Oberbürgermeister Häber-Dresden:

In den Ausführungen des Hrn. Finanzministers, die bereits in den Deputationen hin und her erörtern und erörtert worden seien, seien nur zwei Gedanken neu gewesen, nämlich daß die

Veranschlagung des Landeselektrizitätsunternehmens zu Gemeinde- Steuern eine Verteuerung des elektrischen Stromes bedeute und infolgedessen dem Landeselektrizitätsunternehmen einen wesentlichen Schaden zufügen könnte.

Die Kammer nimmt hierauf den Deputationsantrag in getrennter Abstimmung einstimmig an.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über den Antrag des Abg. Casan und Gen., Lebensmittelverforgung betreffend.

Berichterstatter Verlagsbuchhändler Brodhagen:

Die zweite Kammer habe den Antrag Casan u. Gen., Lebensmittelverforgung betreffend, ohne Bestimmung von Berichterstattern in sofortige Schlussberatung genommen und die erste Kammer zum Beitritt eingeladen.

Ran wolle durch den Antrag nachdrücklich auch auf die Reichs- regierungen und den Bundesrat einwirken, so wie es das Interesse des künftigen Volkes unbedingt und nachdrücklich erfordere.

die Regierung zu ersuchen, durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Einwirkung auf die Reichsregierung und den Bundesrat zu bewirken, daß

- 1. die bei den Erzeugern oder im Handel noch vorhandenen Lebensmittel unter schärfster Kontrolle genommen werden;
2. mit fester Entschlossenheit alle ermittelten Lebensmittel, auch die sogenannten Auslandswaren, beschlagnahmt und der allgemeinen Versorgung zugeführt werden, die Rationierung und Verteilung auf alle Lebensmittel erstreckt und die Unterschiede aufgehoben werden, wie sie zwischen einzelnen Kommunalverbänden oder Bundesstaaten bestehen;
3. auch im übrigen jede Begünstigung der zahlungsfähigen Volksteile, der Bücher und der Schleichhandel rückstandslos unterdrückt werden;
4. Lebensmittel zum Ersatz für die Verabfolgung der Brotration regelmäßig geliefert werden;
5. die Verteuerung der Lebensmittel auf dem Wege der öffentlichen Verwaltung beseitigt wird;
6. die Erzeugung von Lebensmitteln planmäßig in geeigneter Weise gefördert und alles getan wird, um dem Verbrauch und Verlust von Nahrungsmitteln vorzubeugen.

Richterpräsident Dr. v. Bismarck, Vorsitzender des Ausschusses für die Ernährung der Bevölkerung, Landesrat a. D.

Nach den eingehenden und überzeugenden Darlegungen des Herrn Referenten könne er sich auf wenige Bemerkungen beschränken. Zu Zweifeln und Bedenken könnte vielleicht Punkt 2 des vorliegenden Deputationsantrages führen. Unter den Worten „alle Lebensmittel“ seien nach Ansicht der Deputation alle hierzu geeigneten Lebensmittel damit verfaßt, so würde dies einen Kommunalismus in der Lebensmittelversorgung begünstigen, der nicht zu einer Vermehrung der für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Lebensmittel führe, sondern zu einer Verminderung damit würde der Bevölkerung nicht genügt, sondern geschadet. (Sehr richtig!) Aber die bei der Deputationsberatung über den vorliegenden Antrag berührten einzelnen Fragen möchte er noch folgendes erwähnen. Im Interesse der Brotversorgung sei es von Wichtigkeit, zunächst bald einen entsprechenden Teil der anstehenden Vorräte in den Mühlen zur Verarbeitung einzuliefern. Um diese Einlieferung zu fördern, seien reichlich bemessene Frühdruckprämien anzuschießen. Diese Prämien würden zweifellos ihren Zweck erfüllen, sie hätten aber auch Gefahren in sich. Es sei anzunehmen, daß den Mühlen viel größere Kornmengen zuzuführen würden, als ihnen möglich sei, in kurzer Zeit zu verarbeiten. Es werde auch Getreide abgeleitet werden, das noch nicht trocken genug zum Ausmalen sei. Die Mühlen würden dadurch in die Lage kommen, größere Getreidemengen lagern zu müssen. Da nun feuchtes Getreide, auch wenn es bereits gemalnet sei, leicht schimmelt und, wenn es dann nicht rechtzeitig verbraucht werde, verderbe, bestehe die Gefahr, daß ein Teil der anstehenden Ernte verloren gehe, wenn nicht geeignete Maßnahmen getroffen würden, dies zu verhindern. Solche Maßnahmen zu ergreifen, sei die Staatsregierung von der Deputation gebeten worden. Von großer Wichtigkeit sei es, daß der Landwirtschaft durch Bewirtschaftung künstlicher Düngemittel die Möglichkeit gegeben werde, das Land so zu befruchten, daß es ein-erwünschte Erträge verleihe. Die Aussichten für die nächste Herbstbestellung seien nun in dieser Beziehung, wie man in landwirtschaftlichen Kreisen annehme, nicht allzu rosig; namentlich gelte dies bezüglich des Strohessens. Große Fabriken, die Strohessens erzeugten, seien zwar vorhanden, sie hätten aber bisher der Landwirtschaft noch nicht die wünschenswerten Mengen liefern können. Die Staatsregierung sei von der Deputation gebeten worden, dahin zu wirken, daß die Fabriken ihre Lieferungen an die Landwirtschaft wesentlich erhöhen. Außerdem bedenklich sei die Frage der Ernährung unserer landwirtschaftlichen Arbeiter während der Erntezeit. In dieser Zeit würden ganz außerordentliche Leistungen von ihnen gefordert, Leistungen, die mindestens denen der am Schwersten arbeitenden Munitionsarbeiter gleichkämen. Werde den Entarbeiteten nicht reichliche Nahrung geboten, so seien sie nicht imstande, das zu leisten, was von ihnen erwartet werde und was von ihnen gefordert werden müsse. Für ihre angemessene Ernährung zu sorgen, sei eine dringende Pflicht. Die Deputation habe die Staatsregierung ersucht, soweit irgend möglich hier Hilfe zu schaffen. (Beifall.)

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Ulrich-Weigert

Nach dem Verlaufe der Beratungen in den Deputationen wie auch nach den Ausführungen der Herren Richterpräsident dürfte wohl angenommen werden, daß das Hohe Haus sich mit dem Entschluß der Deputation einverstanden erkläre. Es dürfte aber wohl auch angenommen werden, daß man den Wunsch habe, in Einzelheiten zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzugehen, und er meine, daß dieser Wunsch wohl gerade jetzt besonders berechtigt sei. Es werde ja später noch Gelegenheit sein, auf die einzelnen Fragen einzugehen zu können. Er beschränke sich deswegen auch auf eine einzige Bemerkung, und sie gipfeln in der Bitte an die Staatsregierung, doch dahin wirken zu wollen, daß, wenn es sich um die Bekämpfung von Mitleidungen, die auf die Volksernährung Bezug hätten, handele, solche Bekämpfungen über Maßnahmen, die getroffen werden sollten, erst dann gegeben würden, wenn auch die Gewißheit vorliege, daß sie wirklich durchgeführt werden könnten. Alle, die in den Kommunalverbänden zu arbeiten hätten, hätten gerade in den letzten Monaten wieder die

Erfahrung machen müssen, daß ganz besondere Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß Hoffnungen erweckt würden, die sich dann nicht erfüllen ließen. (Graf zu Castell-Castell: Sehr richtig!) Es sei viel richtiger und der Bevölkerung viel erwünschter, wenn ihr über die tatsächliche Lage volle Klarheit gegeben werde, anstatt daß Hoffnungen ausgesprochen würden, von denen jedenfalls nicht sicher sei, ob sie verwirklicht würden. Wenn die Staatsregierung bei den Zentralstellen nach dieser Richtung vorstellig werden wollte und mit Erfolg einwirken könnte, so würden sehr weite Kreise dafür aufrichtig dankbar sein.

Oberbürgermeister Lehmann-Flauen:

Seit der Deputationsberatung habe sich bei den Kämpfen gegen den Schleichhandel insbesondere in der Amtshauptmannschaft Flauen in der Umgebung der Stadt Flauen ein Vorgang abgespielt, der in weiten Kreisen der Bevölkerung schwere Verunsicherung und Empörung hervorgerufen habe. Er habe diesen Vorgang mit Rücksicht auf die Bedeutung, die ihm innewohne, dem Ministerium des Innern unterbreitet und halte es deshalb nicht für angebracht, auf den Vorgang selbst näher hier einzugehen. Er nehme aber aus diesem Vorgang Veranlassung, folgende Erklärung abzugeben. Wenn in Puffer 3 des Antrages erklärt werde, daß gegen den Schleichhandel rückstandslos vorgegangen werden solle, so fasse er das mit einem gewissen Vorbehalt auf, nämlich dahin, daß die Rückständigkeit nun nicht dahin zu verstehen sei, daß in jeden und in allen Fällen mit den äußersten und letzten Mitteln selbst gegen die feinen Übertretungen vorgegangen werden solle, doch also mit diesem Vorbehalte etwa eine Überspannung der Abwehrmittel gegen jeden Schleichhandel, selbst den feinsten angebetet werden solle, sondern daß die Abwehrmittel gegen den Schleichhandel immerhin in einem gewissen angemessenen Verhältnis stehen müßten zu dem Erfolg, der damit erzielt werde, und daß diese Abwehrmittel angepaßt sein müßten dem Interesse, welches das Staatswohl an der Bekämpfung gerade des einzelnen Falles haben müsse. Er glaube, diese Ansicht entspreche auch den Anschauungen der Kammer und dieser Ansicht habe er bei Gelegenheit der Besprechung des Antrags 3 Ausdruck geben wollen. (Sehr richtig!) Im übrigen sehe er ganz auf dem Boden des Antrages.

Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau, Erlaucht:

Nach den so klaren Ausführungen der beiden Herren Richterpräsidenten und der Erläuterungen, die sie zu den Anträgen gegeben hätten, erübrige es sich selbstverständlich, auf Einzelheiten des Antrages einzugehen. Er wolle nur einen Punkt berühren. Es sei hier die Rede von Auslandswaren. Der Ankauf und die Einfuhrung der Auslandswaren werde vermittelt durch die sogenannte Zentraleinkaufsgenossenschaft. Es bestrebe man innerhalb des Deutschen Reiches ein Zweifeln darüber, ob diese Zentraleinkaufsgenossenschaft und ihr Gebaren mehr dazu beitragen, das Volk vor Auswanderung zu schützen, oder ob sie die einseitigste Wirtung hervorbringe. Es seien schon sehr bedeutende und nicht unberechtigte Klagen von allen Seiten darüber erhoben worden, und nach keinem Tatsächlichen wäre es doch sehr erwünscht, daß für den Ankauf von Nahrungsmitteln und sonstigen notwendigen Gegenständen aus dem Auslande mehr Freiheit gewährt würde an Kommunalverbänden, Gemeinden oder von immer. Wenn man sich über diese Handhabung verändere, werde gesagt: der Grund dafür sei die Hebung unserer Saluta. Jedenfalls aber seien Maßnahmen, welche dazu dienen, unsere Saluta zu heben auf Kosten der Ernährung des Volkes, doch sehr bedenklich. Denn gewinne man den Krieg — und militärisch gedenke man ihn, er glaube, darüber bestrebe weder hier noch bei unseren Feinden ein Zweifel —, so könne man es dahinbringen, daß unsere Saluta automatisch in die Höhe gehe, verliere man aber den Krieg, dann werde die Saluta noch ganz anders sinken. Wenn die Staatsregierung dazu in der Lage sei, hierüber beruhigende Erklärungen abzugeben, so würde er das sehr begrüßen, um so mehr, als allenthalben hierüber im Lande ernste Besorgnisse herrschten.

Die Kammer genehmigt hierauf einstimmig den Deputationsantrag.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Wegen Mangels an Beratungsstoff bleibt die Festsetzung der nächsten Sitzung und der Tagesordnung vorbehalten. Sobald Stoff vorhanden ist, wird der Präsident die Sitzung anberaumen.

Die Kammer beschließt hierauf im Einverständnis mit der Königl. Staatsregierung für den Fall, daß für die Vorberatung des Dekrets Nr. 42 zum Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht auf Niederlegung von Zwischendeputationen zugestimmt werden soll, zu demselben Gegenstande die Mitglieder der ersten und zweiten Deputation als Zwischendeputation zu wählen.

Die Deputation konstituiert sich sofort.

Staatsminister a. D. und Minister des königlichen Hauses Graf v. Neujoh-Reichenow, Erzeuzent, zeigt an, daß sich die Zwischendeputation konstituiert habe, aber nur in Funktion zu treten haben würde, sobald die Voraus-

setzungen eingetreten seien, die vom jeweiligen Hause noch zu erwarten seien, daß ferner die beiden Deputationen ihn zu ihrem Vorsitzenden, Herrn Kammerherrn Dr. Zaher v. Zaher (Dahlen) als stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Dr. Ky und Herrn Präsident v. Kirchbach als Schriftführer erwählt hätten. Es bewendet bei dieser Anzeige.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 5 Uhr 18 Min. nachm.)

Beim Landtage eingegangene Drucksachen:

Von den beim Landtage neu eingegangenen Drucksachen sind folgende hervorzuheben:

Nr. 422. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Titel 3 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917, Zuschüsse zur Unterstützung der durch Verarbeitungsverbote erwerbslos gewordenen Textilarbeiter und Schularbeiter sowie ihrer Angehörigen betreffend.

Die Kammer wolle beschließen: den bei Titel 3 geforderten Betrag von 4 627 906 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Nr. 426. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer zu Titel 58 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, Bau des zweiten Gleises der elektrischen Straßenbahn nach Klopsche zwischen dem Arsenal und der Überführung der Königsbrüder Staatsstraße über die Görlitz-Dresdner Eisenbahn betreffend.

Die Kammer wolle beschließen: die unter Titel 58 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für 1916 und 1917 angeforderten 200 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Nr. 427. Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation der Zweiten Kammer für die Neuordnung über den Antrag des Abg. Casan (soz.) und Genossen, die freihändlerische und volkstümliche Neuordnung im Reich betreffend.

Die Kammer wolle beschließen: I. die Regierung zu ersuchen, durch ihre Vertretung im Bundesrat dahin zu wirken, daß alsbald im Reich eine freihändlerische und volkstümliche Neuordnung durchgeführt werde; II. die Erste Kammer zum Beitritt zu dem Beschlusse unter I. einzuladen.

Nr. 429. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über den Antrag der Abgg. Anders, Dr. Senfert, Heitner (nl.) und Genossen, wegen Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse und Anrechnung solcher für Pensionäre und Hinterbliebenen, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen.

Die Kammer wolle beschließen: I. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes alsbald vorzulegen, nach welchem das Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Wohnungsgeldzuschüsse geändert wird, dergestalt, daß a) die Abschreibeträge der Wohnungsgeldzuschüsse für die einzelnen Beamten und Erbschaften des dem Gesetz angefügten Tarifs nicht wie jetzt unter den Jahresbeträgen der Wohnungsgeldzuschüsse der Reichs- und der preussischen Beamten bleiben, b) daß den Pensionären und Hinterbliebenen von Beamten, Genußrentnern und Lehrern, denen bisher der halbe Tarifbetrag der ersten Klasse des Wohnungsgeldzuschusses bei Berechnung ihrer Pensionen oder der Witwen- und Waisengelder noch nicht angerechnet worden ist, diese Beträge noch angerechnet werden; II. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen; III. die hierzu eingegangenen Petitionen durch die Beschlusseinstellung für erledigt zu erklären.

Nr. 430. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Titel 3a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, Zuschüsse zur Verbilligung der Fleischzulage für die minderbemittelte Bevölkerung betreffend.

Die Kammer wolle beschließen: die Ausgaben in Titel 3a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917 nach der Vorlage mit 6 282 500 M. zu bewilligen.



